

Vereinssatzung des 1. TANZCLUBS ROT-GOLD BAYREUTH E. V.§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. TANZCLUB ROT-GOLD BAYREUTH E. V., hat seinen Sitz in Bayreuth.

Er wurde am 2.1.1970 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

2. Der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Bayreuth.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des

- a) Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV) im Deutschen Sportbund,
- b) Landestanzsportverbandes Bayern e. V. (LTVB),
- c) Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV).

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Bayern oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) sporttreibende
 - b) fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
 - b) jugendliche im Alter unter 21 Jahren
3. Ehrenmitglieder

2. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Vorstand hat bei der Aufnahme neuer Mitglieder wegen des Ansehens des Vereins einen strengen Maßstab anzulegen.
4. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
5. Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie zur Zahlung des Beitrages vom Beginn des Monats an, in welchem die Aufnahme erfolgt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Vierteljahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Club und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einen Monat vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Etwaige Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Revisionsberichte berufen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Ferner obliegt ihr die Wahl des Vorstandes.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
5. Die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen im Regelfall offen durch Handaufheben. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist jedoch zu jedem Punkt eine geheime, schriftliche Wahl durchzuführen.

6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim und schriftlich.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Erstellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die alljährlich durchzuführenden Prüfungen zwei Kassenrevisoren. Diese haben die Pflicht, mindestens einmal eine Kassenprüfung gemeinsam durchzuführen. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sollen nach Möglichkeit sachkundig sein.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
10. Bei Mitgliedern, die im Zeitpunkt einer Abstimmung mit ihren Beiträgen mehr als zwei Monate im Rückstand sind, ohne dass eine ausdrückliche Stundung durch den Vorstand ausgesprochen und vom Schatzmeister protokolliert ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ob dem Mitglied das Stimmrecht zuerkannt wird.
11. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sport- und Jugendwart
- e) dem Schriftführer.

Eine Vereinigung der Ämter b) und d) in einer Person ist aufgrund einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung möglich.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Vorstand im Sinne des § 6 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind je allein vertretungsberechtigt.

Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Der 1. Vorsitzende braucht den Fall seiner Verhinderung nicht nachzuweisen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet auch über die Aufnahme neuer Mitglieder. Zu einer Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig. Die Stellungnahme der Mitglieder des Vorstandes kann auch brieflich oder fernmündlich abgegeben werden.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
6. Bei Vereinsangelegenheiten, die zu keiner höheren Belastung als 100,00 DM führen, kann der erste Vorsitzende, im Vertretungsfalle der 2. Vorsitzende, allein entscheiden.

§ 8 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist spätestens bis zum 10. des Kalendermonats, für den er zu entrichten ist, zu zahlen.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag zuzüglich der entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 9 Trainer

Mit dem Trainer (Tanzsportlehrer) wird ein Vertrag geschlossen, welcher die beiderseitigen Rechte und Pflichten festlegt.

§ 10 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband Bayern e. V. zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen im Sinne des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.